



Betreff:

öffentlich

**Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Satzkorn gemäß § 23
GemGebRefGBbg-1**

Erstellungsdatum 10.06.2003

Eingang 902:

-1

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		
25.06.2003	Hauptausschuss		
02.07.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Satzkorn gemäß § 23
GemGebRefGBbg

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die zugesagten Investitionen und die Mittel für die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden in den Haushalt 2004 eingestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Gemeinde Satzkorn wird gem. 3. GemGebRefGBbg in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert. Nach § 23 des 4. GemGebRefGBbg können mit den eingegliederten Gemeinden freiwillige Vereinbarungen bis zum 30.06.03 geschlossen werden.

Die Landeshauptstadt hat dem Bürgermeister der Gemeinde Satzkorn entsprechende Verhandlungen angeboten, die im Mai diesen Jahres stattgefunden haben.

Ziel aus Sicht der Verwaltung ist es, mit der Vereinbarung eine für beide Seiten verträgliche Übergangslösung der Eingliederung zu finden. Dabei war es wie bei den anderen Eingliederungsverträgen ein Grundsatz, dass dies kostenneutral für die Landeshauptstadt vorgenommen wird.

Eine Besonderheit wurde in den Verhandlungen mit der Gemeinde Satzkorn berücksichtigt, da sie keine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der Landeshauptstadt besitzt, konnte sie vorher auch keine Verhandlungen über eine freiwillige Eingliederung aufnehmen.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§§ 1 bis 3 umfassen die verfahrensrechtlichen Regelung sowie die Einrichtungen eines Ortsbeirates gem. der gesetzlichen Regelungen.

§ 4 umfasst die Förderung des gemeindlichen Lebens in Satzkorn, mit Regelung über kommunale Einrichtungen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gleichbehandlung der örtlichen und städtischen Einrichtungen gewährleistet wird.

Auf Wunsch der Gemeinde wurde der Erhalt der kommunalen Liegenschaft Dorfstraße 2 in den Vertrag aufgenommen. Es handelt sich um ein 2-geschossiges Gebäude, welche im Erdgeschoss vom Bürgermeister und der Versammlungsraum von den örtlichen Institutionen (Seniorenverein und Freiwillige Feuerwehr) genutzt werden.

Es wurde in Zusammenhang mit den Vertragsentwürfen der anderen Gemeinden im Amt Fahrland (Marquardt, Fahrland, Uetz-Paaren) vereinbart, dass eine gemeinsame Verwaltungsaußenstelle für alle Gemeinden eingerichtet werden soll, da für die Bewohner dieses Gebietes auch die schon vereinbarten Außenstellen in Neu Fahrland und Groß Glienicke näher als die Verwaltung in der Friedrich-Ebert Straße liegen.

§ 5 enthält Regelung zu den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie zu den Jagdbezirken. Die Regelungen wurden auf Wunsch der Gemeinde aufgenommen. Sie gründen sich auf den rechtlichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt aus den maßgebenden Gesetzen.

§ 7 umfasst die Fortgeltung des Ortsrechts.

Im Bezug auf die Hebesätze wurde die Fortgeltung der bisherigen Haushaltssatzung vereinbart, um die Folgen der Eingliederung im Hinblick auf die Kostenbelastung der Bewohner abzumildern.

§ 8

Die Investitionssumme für die nächsten fünf Jahre ist auf die Höhe der Landes- und Bundesinvestitionspauschale gemessen an der Einwohnerzahl des Ortsteils Satzkorn festgeschrieben worden, um eine Planungssicherheit vor Ort zu gewährleisten und auch darzustellen, dass nach der Eingliederung nach Potsdam weiter im Ort investiert werden soll.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeiten der Gemeinde an einem freiwilligen Zusammenschluss mitzuwirken und aufgrund ihrer relativ guten finanziellen Lage wird eine Investitionssumme in Höhe von 200.000 € festgeschrieben. Dies entspricht der Bundes- und Landesinvestitionspauschale auf dem Stand des Jahres 2003.

§ 9 regelt die Rechte des Ortsbeirats. Zur Förderung des gemeindlichen Lebens wurde für fünf Jahre die jährliche Summe von 3.000 € vereinbart, die der jetzigen Förderungssumme der Gemeinde entspricht.

Die §§ 10 bis 13 umfassen die Regelungen über die Überleitung von Personal, die sich an den gesetzlichen Regelung und dem Mustervertrag des Mdl orientieren und weitere organisatorische Maßnahmen sowie Schlussklauseln.

Vertrag
zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Satzkorn
gemäß § 24 des 4. GemGebRefGBbg

§1
Eingliederung durch das 3. GemGebRefGBbg

Die amtsangehörige Gemeinde Satzkorn, Amt Fahrland, wird aufgrund des 3. GemGebRefGBbg mit Wirkung vom 26.10.2003 in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert.

Die nachstehenden Regelungen sollen den Übergang von der selbstständigen Gemeinde zum künftigen Ortsteil der Landeshauptstadt erleichtern.

§ 2
Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinde Satzkorn wird gemäß § 54 GO Ortsteil der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Der Ortsteilname wird weiter beibehalten. Der Ortsteilname ist auf den Ortstafeln über dem Namen „Landeshauptstadt Potsdam“ zu setzen.

§ 3
Ortsbeirat / Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsteil Satzkorn erhält einen Ortsbeirat entsprechend den Höchstzahlen gemäß § 54 Abs. 2 GO.
- (2) Die Begleitung des Ortsbeirates durch die Verwaltung der Landeshauptstadt wird regelmäßig gewährleistet.
- (3) Der Ortsbürgermeister wird Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 4
Förderung des gemeindlichen Lebens

- (1) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils zu achten. Das Kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils wird weiter gefördert.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist Bestandteil des gemeindlichen Lebens und bleibt erhalten.
- (3) Die Landeshauptstadt ist bestrebt, nach Maßgabe des Haushaltes und dieser Vereinbarung, die Unterstützung und Förderung der bestehenden und künftig entstehenden Einrichtungen, Vereine und örtlichen Veranstaltungen zu entwickeln und fortzuführen.
- (4) Die Liegenschaft Dorfstraße 2 soll bis auf weiteres, mindestens fünf Jahre, in kommunalem Eigentum verbleiben. Die derzeitige Nutzung für die Freiwillige Feuerwehr, den Seniorenverein und dem Bürgermeisteramt soll gewährleistet werden.
- (5) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, für drei Jahre Sprechzeiten in einer gemeinsamen Außenstelle der Verwaltung für die Ortsteile Fahrland, Satzkorn, Marquardt und Uetz-Paaren einzurichten.

§ 5

Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei

Der Nordraum von Potsdam einschließlich der Gemeinden des Amtes Fahrland ist stark landwirtschaftlich geprägt. Dieser Raum wurde bisher besonders durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreut und gefördert. Die Landeshauptstadt wird ihrerseits die landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe, die forstwirtschaftlichen Betriebe und die Fischereibetriebe nachhaltig unterstützen.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für die Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Landeshauptstadt maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Satz Korn als solches in der Landeshauptstadt.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Für das Ortsrecht der Gemeinde Satz Korn gilt § 4 des 3. GemGebRefGBbg in Verbindung mit den §§ 23 und 25 des 4. GemGebRefGBbg.
- (2) Folgende Regelungen gemäß § 23 Abs. 1 des 4. GemGebRefGBbg werden vereinbart:
 1. Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sowie die Steuersätze der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Satz Korn bleiben für 5 Jahre unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2003.
 2. Die Ziele des Flächennutzungsplans der Gemeinde Satz Korn werden bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. Über die verbindliche Bauleitplanung wird mit dem Ortsbeirat Einvernehmen hergestellt.

§ 8

Investitionen

- (1) Die nach den jeweiligen Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Landeshauptstadt zufließenden Landes- und Bundesinvestitionspauschalen werden nach Maßgabe des Haushaltes für die Dauer von fünf Jahren für Investitionen in dem Ortsteil Satz Korn entsprechend der amtlichen Einwohnerzahl nach Anhörung und Vorschlag durch den Ortsbeirat in den Vermögenshaushalt eingestellt. Die Gesamtsumme für die fünf Jahre beträgt nach Maßgabe des Haushalts 200.000 €.
- (2) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich darüber hinaus, für die Dauer von fünf Jahren die Erträge aus Aktivierung von Vermögen der ehemaligen Gemeinde Satz Korn im ehemaligen Gemeindegebiet in den Haushaltsplan einzustellen.

§ 9

Rechte des Ortsteils

- (1) Für die Beteiligung des Ortsbeirats gilt § 54 a Abs. 1 GO.

- (2) Dem Ortsbeirat werden die in § 54 a Abs. 3 GO aufgeführten Entscheidungsrechte übertragen.
- (3) Dem Ortsteil Satzkorn soll nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO jährlich Mittel zu Förderung des örtlichen Gemeinschaftsleben in Höhe von 3.000 € zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung gilt für fünf Jahre, danach wird der Betrag jährlich neu festgesetzt.
- (4) Der Ortsteil und die für ihn getroffenen Regelungen sind in die Hauptsatzung der Landeshauptstadt aufzunehmen.

§ 10 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Satzkorn werden in den Dienst der Landeshauptstadt nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die Landeshauptstadt über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen.
- (2) Das Gremium unterbreitet einen Vorschlag zur Streitbeilegung, dem die Vertreterversammlung folgen sollen.
- (3) Im Fall der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrages vertritt der Ortsbürgermeister den Ortsteil für die Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung.
- (4) Sollte es nach Ablauf von fünf Jahren zu Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages kommen, bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ortsbeirates den Vertreter für den Ortsteil.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftigen Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 13 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wirksam.

Potsdam, den

Landeshauptstadt Potsdam

Satzkorn , den

Gemeinde Satz Korn

**Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung**

Oberbürgermeister

**ehrenamtlicher
Bürgermeister**

Amtsdirektor